

BEITRAGSORDNUNG DES DEUTSCHEN HEBAMMEN-
VERBANDS E. V. UND SEINER MITGLIEDSVERBÄNDE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge der Mitglieder der Landesverbände und der Hebammengeleiteten Einrichtungen im Sinne des § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V als Mitglieder im Deutschen Hebammenverband e. V. (DHV).

§ 2 Mitgliedsbeitrag

<p>ordentliches Mitglied</p> <p>a) Hebammen in aktiver Berufsausübung</p> <p>b) Hebammengeleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a Absatz 1 Satz 1 SGB V (HgE)</p>	295 €
<p>werdende Hebamme primärqualifizierend oder im Anerkennungsverfahren eines ausländischen Hebammenexamens</p>	30 €
<p>außerordentliches Mitglied bspw. Elternzeit, Rente</p>	50 €
<p>außerordentliches Mitglied ab dem 70. Geburtstag begrenzt auf 10 Jahre, im 5-Jahres-Takt verlängerbar</p>	beitragsfrei

§ 3 Beitritt und Beitragserhebung

Mitglieder in den Landesverbänden

- (1) Der Beitritt ist frühestens einen Werktag, nachdem die Beitrittsunterlagen **vollständig** beim DHV vorliegen, möglich. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt erst nachdem der Landesverband der Aufnahme zugestimmt hat. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.
- (2) Die Zustimmung zur Mitgliedschaft durch den Landesverband soll umgehend, möglichst innerhalb von zwei Werktagen, erfolgen.

- (3) Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist mit entsprechenden, vollständig vorliegenden Nachweisen quartalsweise möglich. Der korrigierte Mitgliedsbeitrag wird gegebenenfalls in Rechnung gestellt oder erstattet.

HgE als Mitglieder im DHV

- (1) Der Beitritt ist frühestens einen Werktag, nachdem die Beitrittsunterlagen vollständig beim DHV vorliegen, möglich. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.

Für alle Mitglieder im DHV und den Landesverbänden gilt:

- (a) Der Jahresbeitrag der Mitgliedschaft wird jeweils zum Anfang des Jahres berechnet. Bei einem unterjährigem Beitritt erfolgt eine anteilige Beitragsberechnung.
- (b) Die Rechnungsstellung und ggf. der Beitragseinzug erfolgen zentral über den DHV.
- (c) Bei Zahlungsverzug wird durch den DHV ein angemessenes Mahnverfahren eingeleitet und durchgeführt. Bleibt das Mitglied die Mitgliedsbeiträge schuldig, wird durch den zuständigen Landesverband des Mitglieds bzw. den DHV ein satzungsgemäßes Ausschlussverfahren durchgeführt.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich, d. h. die Kündigung muss bis 30.09. des Jahres schriftlich in der Bundesgeschäftsstelle des DHV vorliegen.

§ 5 Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten

- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung ist der Delegiertenversammlung gemäß § 8c der Satzung des DHV vorbehalten.
- (2) Die Beitragsordnung wurde am 23.11.2023 durch die Delegiertenversammlung des DHV verabschiedet und tritt am 01.01.2024 in Kraft.